

Strategien der internationalen Friedenssicherung

Die Vereinten Nationen

■ Gründung

1945 in New York mit der Charta der Vereinten Nationen (UN-Charta) als Verfassung

■ Ziele, Grundsätze

- Wahrung des Weltfriedens und der Internationalen Sicherheit
- Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen
- Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker
- Herbeiführung einer internationalen Zusammenarbeit
- Forum für globale Diskussionen
- souveräne Gleichheit aller Mitglieder
- Streitbeilegung durch friedliche Mittel
- Beistandsverpflichtung bei allen Maßnahmen im Einklang mit der Charta

■ Organe

- **Generalsekretär**
 - Repräsentant der UNO
 - Wahl durch den Sicherheitsrat für 5 Jahre
- **Generalversammlung**
 - gleichberechtigte Vertretung aller Mitgliedsstaaten
 - Diskussionsforum für Weltprobleme
 - unverbindliche Resolutionen
- **Sicherheitsrat:** wichtigstes Organ – Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens
 - Mitglieder: 5 ständige (USA, Russland, Großbritannien, Frankreich, China) mit Vetorecht, 10 nichtständige
 - Beschlüsse mit bindender Wirkung

Friedenssichernde Maßnahmen

- Konfliktprävention: vorbeugende Diplomatie
- Konfliktintervention
 - Friedensschaffung, z. B. Vermittlung, Verhandlungen, wirtschaftliche oder diplomatische Sanktionen
 - Friedenssicherung, z. B. Errichtung einer Präsenz der UNO („Blauhelme“), Wahlbeobachtung
 - Friedensdurchsetzung: Einsätze stärker bewaffneter UN-Truppen
 - Friedenserzwingung durch militärische Gewalt
- Konfliktachsorge: Friedenskonsolidierung, z. B. Aufbau rechtsstaatlicher und demokratischer Strukturen, gesellschaftliche Integration früherer Rebellen
- **Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC):** Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts
- **Internationaler Gerichtshof (Den Haag)** für Streitigkeiten zwischen Staaten
- **Treuhandrat:** Verwaltung und Beaufsichtigung bestimmter Gebiete

Völkerrecht: Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen Staaten und internationalen Organisationen (zwischenstaatliches Recht)

Staatsrecht: Regelung der Rechtsbeziehungen eines Staates nach innen (innerstaatliches Recht)

Fortsetzung >>>

>>>> Fortsetzung [Die Vereinten Nationen]

■ Probleme

- **Interessengegensätze** zwischen den 5 ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrates (Verhinderung von Resolutionen durch Veto)
- **Reform des Sicherheitsrates** (Ziel: Erhöhung der Repräsentativität, der Legitimität, der Effektivität) **erforderlich** (da anachronistisch), aber bisher nicht durchsetzbar

Möglichkeiten:

 - Abschaffung und Übertragung der Entscheidungsgewalt auf die Generalversammlung
 - Abschaffung des Vetorechts der 5 ständigen Mitglieder
 - Erweiterung des Rats wegen geopolitisch veränderter Realitäten (zusätzliche ständige Sitze für Indien, Brasilien, Deutschland, Japan)
- zu geringe Unterstützung durch die Mitgliedsstaaten
- Interventionsverbot lässt innerstaatliche Konflikte ungeregelt (UN-Charta zielt nur auf zwischenstaatliche Konflikte)
- Konzept der „Responsibility to Protect“ wurde noch nicht umgesetzt
 - Auflösung des Spannungsverhältnisses zwischen Menschenrechten und staatlicher Souveränität
 - dabei Nachrangigkeit des Grundsatzes der Nichteinmischung, da Souveränität auch die Gewährleistung der Menschenrechte beinhaltet

Theorie-Exkurs: Entwürfe für den Frieden

- **Immanuel Kant** (1724-1804): „**Zum ewigen Frieden**“ (1795)
 - Friedenszustand ist kein natürlicher Zustand
 - somit Stiftung des Friedenszustandes durch **Rechtsstaatlichkeit**
 - dabei Erfordernis von rechtlicher Freiheit und Gleichheit sowie Gewaltenteilung
 - insgesamt republikanische (= demokratische) Verfassung, basierend auf der Idee des Urvertrages
 - Schaffung eines **föderalen Friedensbundes** zur Sicherung eines globalen Friedens
 - **Vereinte Nationen als Umsetzung von Kants Idee eines Friedensbundes**: rechtliche Bindung (Völkerrecht), Kollektivprinzip, Souveränität der Staaten, Gleichheit aller Mitglieder
- **Thomas Hobbes** (1588-1679): „**Leviathan**“ (1651)
 - Staat als Unterwerfungs- und Ermächtigungsvertrag: Unterwerfung durch Vertrag eines jeden mit einem jeden (Gesellschaftsvertrag)
 - Rechtfertigung der Staatsgewalt: Schutz der Untertanen (kollektive Sicherheit)
 - Erfordernis absoluter Staatsgewalt
- **Vergleich Kant – Hobbes**

Begründung der
Vertragstheorie

| | Kant | Hobbes |
|--------------------------|---|--|
| Menschenbild | Mensch als Natur- und Vernunftwesen von Natur aus frei und gleich | Mensch als egoistisches Wesen Überlebenskampf aller gegen alle natürliche Freiheit jedes Einzelnen |
| Bedingungen des Friedens | Überwindung des Naturzustandes, in dem sich Staaten im Krieg befinden | Überwindung des Naturzustandes als Überlebenskampf aller gegen alle |
| Rolle des Staates | republikanische Verfassung Gewaltenteilung Volk als Souverän | Garantie des Friedens durch den Staat Gesellschaftsvertrag Gewaltmonopol absolute Macht (keine Gewaltenteilung) |

Der Internationale Strafgerichtshof (ICC)

■ Entstehung

- Existenz seit 2002 in Den Haag
- Rechtsgrundlage: völkerrechtlicher Vertrag („Römisches Statut“ 1998)
- 122 Mitgliedstaaten (nicht: USA, China, Indien, Russland, Israel, Türkei ...)
- Vorläufer: Ad-hoc-Tribunale für das ehemalige Jugoslawien und Ruanda

Global Governance durch Verrechtlichung internationaler Beziehungen

- Globalisierung erfordert globale Lösungsmechanismen (Ausbildung eines gemeinsamen Interesses der Staatengemeinschaft)
- denn nationalstaatliches Regieren stößt an seine Grenzen
- zwar keine Weltregierung möglich bzw. sinnvoll
- aber Zusammenarbeit in internationalen Organisationen
- dabei Verrechtlichung der internationalen Beziehungen erforderlich (Beispiel: Internationaler Strafgerichtshof)

Probleme:

- Durchsetzung von Rechtsnormen mittels Macht und oft durch Kompromisse
- Asymmetrie der Einflussmöglichkeiten (Großmächte – kleine Staaten)

■ Aufgaben

- Verfahren gegen **Einzelpersonen** (nicht Staaten, vgl. Internationaler Gerichtshof der Vereinten Nationen)
- **Zuständigkeit**
 - eigenständiges unabhängiges völkerrechtliches Organ, kein Organ der Vereinten Nationen
 - jedoch Befugnisse des Sicherheitsrates: Antrag auf Ermittlungen und Aufschub von Ermittlungen
 - Beschränkung auf Mitgliedsstaaten (Herkunft des Täters, Verbrechen auf dem Territorium des Mitgliedsstaates)
 - Prinzip der Komplementarität: Ergänzung, nicht Ersatz der Rechtsprechung der Staaten
- **Delikte**
 - Völkermord
 - Kriegsverbrechen
 - Verbrechen gegen die Menschlichkeit
 - Aggression
- **Strafen**
 - Gefängnisstrafen
 - Geldstrafen
 - Einziehung von Vermögen

■ Kritik

- Fehlen wichtiger Staaten → eingeschränkte Wirksamkeit
- Eingriffe in die staatliche Souveränität
- fehlende demokratische Legitimation, vielfach totalitäre Mitgliedsstaaten
- ggf. kontraproduktiv für Friedensbemühungen